von der Verfassung garantierten Rechte verstösst». 1072 Mit den Worten des deutschen Bundesverfassungsgerichts gesprochen, heisst dies, dass er untersucht, ob «spezifisches Verfassungsrecht» verletzt ist. 1073 Die «Hecksche-Formel» besagt, dass diejenigen Verfassungsfehler, die lediglich auf einer fehlerhaften Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts beruhen, verfassungsprozessual irrelevant sind und nur im fachgerichtlichen Instanzenzug überprüft werden sollen, während das Verfassungsgericht nur diejenigen Fehler korrigiert, die sich gerade aus der Ausserachtlassung oder Fehlgewichtung der Grundrechte ergeben. 1074 Mit dieser Formel ist jedoch nichts gewonnen, da sich beide Vorgänge, die Anwendung des einfachen Rechts und des Verfassungsrechts vermischen. 1075 Sie lässt einen grossen Spielraum zu, der auch in der Praxis zu einer ausserordentlich unterschiedlichen Anwendung geführt hat. 1076 Für Dieter Grimm<sup>1077</sup> gibt es nach wie vor keine überzeugende Lösung dieses Abgrenzungsproblems. Fritz Ossenbühl schlägt vor, «ohne die Sorgfalt der Tatsachenerhebungen der Instanzgerichte in Zweifel ziehen zu wollen, ... die Tatsachenkontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts so zu umgrenzen, dass prinzipiell von den Feststellungen der Vorinstanz ausgegangen wird, dass aber das Bundesverfassungsgericht, eigene Ermittlungen dann anstellen kann und muss, wenn wesentliche

<sup>1072</sup> StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1998, S. 177 (180); siehe dazu aus der jüngeren Rechtsprechung beispielsweise StGH 2003/85, Urteil vom 28. Juni 2004, nicht veröffentlicht, S. 15; vgl. auch StGH 2000/8, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 20; StGH 2003/67, Urteil vom 2. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 16.

<sup>1073</sup> Vgl. dazu und zur Kritik an dieser Formel etwa Benda/Klein, S. 114, Rz. 262; Bryde, Tatsachenfeststellungen und soziale Wirklichkeit, S. 547. Er zieht die Formulierung «spezifisch verfassungsrechtlich» derjenigen der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Formulierung vom spezifischen Verfassungsrecht vor. Kritisch zu dieser Formel auch Papier, S. 450. Nach ihm läuft die grundsätzlich zutreffende Begrenzung der verfassungsgerichtlichen Prüfungskompetenz auf den «spezifischen» oder richtiger: direkten Verfassungsverstoss tatsächlich in weitem Umfang leer. Weniger kritisch dagegen Korioth, S. 63. Nach ihm liegt die Problematik der Formel nicht in der mangelnden Praktikabilität, sondern vielmehr in der zu grossen, auf richterrechtlicher Pragmatik beruhenden Flexibilität.

<sup>1074</sup> Grimm, S. 205.

<sup>1075</sup> Vgl. Ossenbühl, Tatsachenfeststellungen, S. 494.

<sup>1076</sup> Siehe zu den einzelnen Konkretisierungen dieser Formel in der Praxis Korioth, Bundesverfassungsgericht, S. 63 f.

<sup>1077</sup> Grimm, S. 205.